



An die Direktionen

der Schulen der Berufsbildung

Bozen, 11.05.2020

Bearbeitet von:

Markus Costabiei

Tel. 0471 6924

Markus.costabiei@provinz.bz.it

Zur Kenntnis: Landesdirektion Italienische Berufsbildung
Landesdirektor Renzo Roncat

Ladinische Bildungs- und Kulturdirektion
Bildungsdirektorin Edith Ploner
Inspektorin Elisabeth Baur

Rundschreiben Nr. 20bis/2020

Ergänzende Regelung zum Rundschreiben 20/2020 des Landesdirektors der deutschsprachigen Berufsbildung

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
in Ergänzung zum Rundschreiben Nr. 20/2020 erhalten Sie hiermit folgende Hinweise:

Prämisse

Sachverhalte, die bereits im ursprünglichen Rundschreiben geklärt wurden, werden hier nicht noch einmal erwähnt. Diese Ergänzung ist wesentlicher Teil des Rundschreibens und klärt weitere Fragestellungen. Somit gelten die hier beschriebenen Punkte als Ergänzung zum Rundschreiben 20/2020 des Landesdirektors der deutschsprachigen Berufsbildung.

Aufgrund der außerordentlichen Situation bedingt durch die Corona-Krise und ihren Auswirkungen auf die Schul- und Bildungswelt müssen außerordentliche Maßnahmen getroffen werden, um den Schülerinnen und Schülern und ihrem Recht auf Bildung gerecht zu werden. Ohne Abänderungen der bestehenden Regelung könnten die ordentlichen Verfahren nicht umgesetzt werden. Dies würde für die Schülerinnen und Schüler den Verlust eines Schuljahres bedeuten.

Zugangsvoraussetzung

Voraussetzung für den Zugang zum einjährigen Lehrgang, der mit der staatlichen Abschlussprüfung endet, ist ein gültiges Berufsbildungsdiplom einer vierjährigen beruflichen Ausbildung, dualen Ausbildung oder Vollzeitausbildung.

Befreiung vom Kompetenztest

All jene Schüler, die in jedem einzelnen der drei Fächer Deutsch, Mathematik und Italienisch die Zeugnisdurchschnittsnote 8 haben, sind von beiden Prüfungsteilen des Kompetenztests befreit und somit von diesen Prüfungsteilen auch vom mündlichen Zulassungsgespräch befreit. Die Zeugnisdurchschnittsnote im Fach ist der Mittelwert aus der Abschlusszeugnisnote des Fachs im 3. Jahr und der Zwischenzeugnisnote des Fachs im 4. Bildungsjahr. Voraussetzung ist, dass alle 3 Fächer die Zeugnisdurchschnittsnote 8 haben.

Schüler mit bestandem Kompetenztest der zwei Vorjahre

Für die Schülerinnen und Schüler, die den Kompetenztest in den zwei Vorjahren positiv absolviert haben gilt Folgendes: Hier erfolgt keine Berechnung der Note des ersten Semesters. Ausschlaggebend zu 100 Prozent ist allein das Zulassungsgespräch. Im Zulassungsgespräch werden die Kompetenzen aus Deutsch und Mathematik nicht mehr abgefragt. Inhalt des Zulassungsgesprächs ist nur mehr der Prüfungsteil „Motivationsgespräch“, bei dem pers. Motivation, Beweggründe, eigene Kompetenzen thematisiert werden. Von einer Bewertung in Punkten wird abgesehen. Es wird die Bewertung bestanden oder nicht bestanden vergeben. Ist das Zulassungsgespräch bestanden, so sind sie zum 5. Maturaführenden Jahr zugelassen.



Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Notendurchschnitts vom Kompetenztest befreit sind

Für sie gilt dieselbe Regelung, wie für die Schülerinnen und Schüler mit bestandenem Kompetenztest der zwei Vorjahre. Auch hier gilt die Bewertung bestanden oder nicht bestanden. Von einer Bewertung in Punkten wird abgesehen.

Schülerinnen und Schüler, die bereits vor dem laufenden Schuljahr die 4-jährige Ausbildung abgeschlossen haben

Für Schülerinnen und Schüler, die in den Vorjahren die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, und keinen gültigen erfolgreich absolvierten Kompetenztest der beiden Vorjahre vorweisen, wird für die Berechnung der Semesternote nicht das erste Semester des laufenden Schuljahres genommen, sondern die Noten aus Deutsch und Mathematik des Abschlusszeugnisses des 4. Ausbildungsjahres.

Schüler/innen ohne Bewertung in den Fächern Deutsch und/oder Mathematik im 1. Semester

Schülerinnen und Schüler ohne Bewertung im 1. Semester erhalten in der Gesamtberechnungstabelle für das Fach, welches nicht bewertet werden konnte Null (0) Punkte. Der Mittelwert für die Berechnung ist somit gegeben aus Null und der Note im zweiten Fach Deutsch oder Mathematik.

Durchführung und Korrektur der Kompetenztests

Die Durchführung der Zulassungsgespräche in Präsenz erfolgt an der Herkunftsschule der Schülerinnen und Schüler und zwar an allen betroffenen Landesberufs- und Fachschulen. Die Durchführung und Bewertung erfolgt von einer von der Schule ernannten Kommission von mindestens 3 Lehrpersonen, davon mindestens eine aus dem Fachbereich Deutsch und eine aus dem Fachbereich Mathematik. Für die Bewertung sind die festgelegten Bewertungskriterien anzuwenden. Die Ernennung der Prüfungskommission erfolgt durch die Schule.

Schülerinnen und Schüler die derzeit an keines Landesberufs- und Fachschule eingeschrieben sind, machen das Zulassungsgespräch an der Zielschule, an der sie sich eingeschrieben haben.

Bewertung des Zulassungsgesprächs der Vollzeitschüler

Die empfohlene Richtlinie für die Bewertung des Zulassungsgesprächs der Vollzeitschüler ist im Folgenden beschrieben. Die Bewertung des Zulassungsgesprächs zählt i.d.R. zu 60 Prozent für das Gesamtergebnis. Daher ist eine Umrechnung des Ergebnisses notwendig. Die Schülerinnen und Schüler können maximal 65 Punkte erreichen, die umgerechnet 6 Punkte für die Gesamtberechnung ergeben.

Mündliche Prüfungsteile	Punkte
Motivationsgespräch/-teil	max. 25 Punkte
KT Deutsch	max. 20 Punkte
Unterteilung Deutsch	
Argumentation, Strukturierung, Aufbau, reflektierte Argumentation, Leseverstehen	12 (inkl. Leseverstehen)
Sprache: Sicherheit, Ausdruck, Wortschatz, Sprachnormen	8
KT Mathematik	max. 20 Punkte
Insgesamt	65 (Maximalpunktezahl (n ist die Maximalpunktezahl))

In einem ersten Schritt werden die erreichten Punkte in Zehntel umgerechnet, in einem zweiten Schritt wird davon 60% ermittelt. Der so errechnete Wert wird mit dem errechneten Wert der Semesternote summiert. Erreicht der/die Kandidat/in insgesamt 70 Prozent der möglichen Punkte; also 7/10 so gilt das Aufnahmeverfahren als bestanden.

Berechnungsweg des Gesprächs:

(erreichte Punkte mündlich / mögliche Maximalpunktezah * 10) * 60/100 = Bewertung für den Kandidaten für die Endberechnungstabelle

Beispiel: $55 / 65 * 10 * 0,6 = 5,07$ (6 ist die maximale Punktezah für die 60%)



Lehrlinge

Das Verfahren der Zulassung von Lehrlingen zum maturaführenden Lehrgang ist mit DLH 12. April 2017 geregelt. Dieses kann in dieser Form aufgrund der aktuellen Sicherheitslage nicht umgesetzt werden. Mit BLG Nr. 1042 vom 03.12.2019 wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass das Aufnahmeverfahren mit Dekret des Landesdirektors der deutschsprachigen Berufsbildung geregelt wird. Das Dekret 7180/2020 besagt, dass das Aufnahmeverfahren mit Rundschreiben des Landesdirektors deutschsprachige Berufsbildung geregelt wird.

Für die Lehrlinge gilt ausnahmsweise in diesem Jahr aufgrund der außerordentlichen Situation, dass ein an die Situation angepasstes Verfahren angewandt wird, auch weil die Gesellenprüfungen auf den Herbst verschoben werden mussten und somit keine Abschlüsse vorliegen. Die Zulassung zum 5. Jahr erfolgt ausschließlich über das Zulassungsgespräch, das zu 100 Prozent für die Bewertung zählt, wobei folgende Teilbereiche und Kompetenzen überprüft werden.

- Pers. Motivation, Beweggründe, eigene Kompetenzen
- Kompetenz im Fachbereich Deutsch
- Kompetenz im Fachbereich Mathematik/Fachrechnen
- Kompetenz in der Zweitsprache Italienisch
- Kompetenz im Bereich BWL

Die Kompetenzüberprüfungen in Mathematik und Deutsch ersetzen den schriftlichen Kompetenztest. Es erfolgt keine Berechnung der Noten des 1. Semesters, da dies nicht einheitlich gegeben ist. Für die Bewertung des Zulassungsgesprächs wird folgender Bewertungsmodus empfohlen.

Mündliche Prüfungsteile	NEU-Punkte 2020
Motivationsgespräch	max. 25 Punkte
KT Deutsch	max. 20 Punkte
Unterteilung Deutsch	
Argumentation, Strukturierung, Aufbau, reflektierte Argumentation, Leseverstehen	12 (inkl. Leseverstehen)
Sprache: Sicherheit, Ausdruck, Wortschatz, Sprachnormen	8
KT Fachrechnen/Mathematik	max. 20 Punkte
Problemlösungsansätze	
Italienisch	max. 20 Punkte
BWL	max. 20 Punkte
Insgesamt	105 maximale Gesamtpunktezah (n ist die Maximalpunktezah)

Die erreichte Gesamtpunktezah wird in Zehntel umgerechnet.

Erreichen die Schülerinnen und Schüler 70 Prozent der möglichen Punkte; also 7/10 so gilt das Aufnahmeverfahren als bestanden.

Berechnungsweg:

(erreichte Punkte mündlich / mögliche Maximalpunktezah * 10) = Bewertung für den Kandidaten Beispiel: 90 / 105 * 10 = 8,57

Der mündliche Prüfungsteil Motivationsgespräch

Das Motivationsgespräch bildet einen Teil des Zulassungsgesprächs.

Das Motivationsgespräch hat den Zweck, die Beweggründe des Schülers/der Schülerin, den Lehrgang zu besuchen, seine/ihre Voraussetzungen und seinen/ihren Bewusstseinsgrad in Bezug auf den einjährigen Lehrgang zu ermitteln. Ausgehend von einer kurzen Vorstellung des Kandidaten/der Kandidatin, seines/ihrer



persönlichen Bildungs- und/oder beruflichen Entwicklungsgangs, schreitet die Kommission zur Feststellung des Niveaus des Vorbildungsstandes, mittels:

- a. einer Analyse und einer kritischen Abwägung der Ergebnisse der Überprüfung der Voraussetzungen und jener Kompetenzen, die eventuell mangelhaft und folglich verbesserungsbedürftig für einen erfolgreichen Besuch des einjährigen Lehrgangs erscheinen,
- b. einer Analyse der Gründe und Zielsetzungen, die den Schüler/die Schülerin zum Besuch des einjährigen Lehrgangs bewegen.

Gültigkeit der Regelung

Die aktuelle Regelung hat nur Gültigkeit für das laufende Verfahren und betrifft **nicht** die Landeshotelfachschulen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesdirektor
Gustav Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: GUSTAV TSCHENETT

Steuernummer / codice fiscale: IT:TSCGTV67H03I729Q

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 4b5252

unterzeichnet am / sottoscritto il: 11.05.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 11.05.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 11.05.2020